



Kreisverwaltung

22. Juni 2011

**Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und  
Kindergesundheit (LKindSchuG)  
hier: Mitteilung über die Höhe der Erstattung des Landes für das Jahr 2011  
gemäß § 13 LKindSchuG an die Träger der Gesundheitsämter und Auszahlung  
zum 01. Juli 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gemäß § 13 LKindSchuG erstattet das Land Rheinland-Pfalz den Trägern der Gesundheitsämter entstehende Kosten jeweils pauschal mit drei Euro pro Jahr für jedes Kind im Bezirk des jeweiligen Gesundheitsamtes, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Auszahlung erfolgt an die Träger der Gesundheitsämter jeweils zum 1. Juli. Maßgebend für die Berechnung ist die zum 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Kinder mit Hauptwohnung im Bezirk des jeweiligen Gesundheitsamtes.

Die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt nach den o. g. Vorschriften in Ihrem Gesundheitsamtsbezirk **5.363**. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat auf dieser Grundlage einen Förderbetrag in Höhe von **Euro** ermittelt, der Ihnen zum 1. Juli 2011 von der Landesoberkasse Koblenz, Außenstelle Neustadt/Weinstraße, auf Ihr Konto:

gezahlt wird. Falls Sie Fragen zu dem Verfahren haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## **Doppik-Koordination Rheinland-Pfalz**

**Bilanzierungs-, Buchungs- und / oder Kontierungshinweise:**

**Thema:**

**Kostenerstattung nach § 13 Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) an die Träger der Gesundheitsämter**

**Konto / Unterkonto: 41442**

Die Förderung ist als "Zuweisung und Zuschuss für laufende Zwecke vom Land" zu verbuchen. Der Betrag ist daher beim Zuweisungsempfänger auf dem Konto 4144, Unterkonto 41442, und einem Produkt der Produktgruppe 363 zu buchen.“

**Aufgabenbereich / Produktvorschlag: 414**